

# **GUTACHTEN REFORM DES JURASTUDIUMS III**

**8. Zwischentagung Halle (Saale) 2024**

Workshop Nr. 1

Henrik Bousset  
Emilia De Rosa

**BRF**

**Bundesverband  
rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Umgang mit diesem Gutachten .....	1
B.	Problemaufriss .....	1
C.	Lehrpraxis im Studium.....	2
I.	Lehrformate .....	3
1.	Klassische Vorlesungen .....	3
2.	Arbeitsgemeinschaften und Tutorien .....	5
3.	Lehr- und Lernmaterialien.....	6
II.	Lösungsansätze .....	6
D.	Inhalte im Jurastudium .....	7
I.	Vermittlung in der Praxis .....	8
1.	Juristische Methodik .....	8
2.	Grundlagenfächer und Auseinandersetzung mit Unrechtssystemen .....	9
II.	Lösungsansätze .....	11
1.	Separate Vermittlung .....	11
2.	Kombinationsmodell .....	11
3.	Fazit.....	12
E.	Ziel und Verhältnis von Grundstudium und Examensvorbereitung.....	12
I.	Entwicklung .....	12
II.	Rolle der Examensvorbereitung und ihr Verhältnis zum Grundstudium .....	13
III.	Möglichkeiten der Verzahnung von Grundstudium und Examensvorbereitung .....	14
1.	Differenzierung nach der Stofftiefe .....	14
2.	Differenzierung nach der Stoffbreite .....	15
3.	Differenzierung nach der Perspektive auf die juristischen Inhalte.....	15
IV.	Fazit .....	16
F.	Prüfungsformate und Lernanreize durch Abgaben im laufenden Semester .....	16
I.	Einführung .....	16
II.	Typen von Abgaben .....	18
1.	Probeklausuren.....	18
2.	Schreibübungen: Problemausarbeitungen im Gutachtenstil .....	18
3.	Wiederholungs- und Lernkontrollfragen.....	19
4.	Sonstige abstrakte Fragen.....	19
5.	Wissenschaftliche/rechtspolitische Stellungnahmen.....	20
6.	Weitere Formate .....	20
III.	Anreizwirkung durch Einfluss auf die Modulbewertung .....	21
1.	Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussklausur .....	21

2. Ersatz der Abschlussklausur .....	22
3. Obligatorische Anrechnung zur Ergänzung der Abschlussklausur .....	22
4. Fakultative Anrechnungsmöglichkeit zur Ergänzung der Abschlussklausur .....	22
IV. Fazit .....	23
Impressum .....	24

## A. Umgang mit diesem Gutachten

In diesem Gutachten finden sich einige Fragen, die von den Workshopteilnehmenden im Vorfeld beantwortet werden sollen. Damit die Antworten bereits vor der Zwischentagung ausgewertet werden können, erfolgt die Beantwortung über Microsoft Forms. Eine anonyme Beantwortung ist möglich. Das Forms kann unter <https://bundesfachschaft.de/reforms> oder den QR-Code erreicht werden. Die Fragen sind im Text farbig hervorgehoben und der Gliederung entsprechend gekennzeichnet. Über den genannten Link kann während des Workshops außerdem die Auswertung der Fragen abgerufen werden.



## B. Problemaufriss

Es besteht Einigkeit darüber, dass das Studium der Rechtswissenschaften und die juristische Ausbildung als solche reformbedürftig sind.<sup>1</sup> Die Defizite zeigen sich in der Wahrnehmung der Ausgestaltung und dem Umfang des Pflichtfachstoffes,<sup>2</sup> der mentalen Gesundheit der Studierenden<sup>3</sup> und schließlich auch der allgemeinen Einstellung zum Jurastudium als solchem: Nur jede:r dritte Studierende würde es aktuell weiterempfehlen.<sup>4</sup> Mit den Forderungen nach einer Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.) und des E-Examens, der Reduzierung des Pflichtfachstoffes und einer Ermöglichung der praktischen Studienzeit in der Vorlesungszeit versucht der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) aktuell bereits, einigen dieser Problemen Abhilfe zu schaffen.

Dabei liegt der Fokus der Arbeit des BRF derzeit vor allem auf den Rahmenbedingungen des Studiums, den Studieninhalten und der Prüfung dieser. Viele Änderungen in diesen Bereichen erfordern allerdings jedoch auch gesetzliche Anpassungen und liegen daher nicht allein in der Hand der Hochschulen. Gegenüber den einzelnen Fachschaften als Interessenvertretung der Studierendenschaft fällt es den Hochschulen daher leicht, auf die erforderlichen – politischen – Gesetzgebungsprozesse und fehlenden eigene Handlungsmacht zu verweisen. Besser einbringen können sich die Fachschaften daher in Bereichen, in denen Hochschulen Veränderungen ohne vorherige Gesetzesänderungen umsetzen können. Insofern mag es für die Fachschaftsarbeit besonders lohnenswert sein, sich auch mit an den Hochschulen unmittelbar umsetzbaren Reformansätzen zu beschäftigen. In diesem nun dritten Workshop zur „Reform des Jurastudiums“ auf der Frühjahrs-Zwischentagung 2024 in Halle (Saale) soll

---

1 siehe beispielsweise Stellungnahme zur Reformbedürftigkeit der juristischen Ausbildung; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2023; online abrufbar unter: [www.bundesfachschaft.de/reformbedarf](http://www.bundesfachschaft.de/reformbedarf) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024] oder Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung; Bucerius Law School, Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e. V. et al.; 2024; online abrufbar unter: [www.bundesfachschaft.de/hamburger-protokoll](http://www.bundesfachschaft.de/hamburger-protokoll) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

2 Kock; Fünfte bundesweite Absolvent:innenbefragung; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2023; S. 79; online abrufbar unter: [www.bundesfachschaft.de/absolventinnenbefragung2022](http://www.bundesfachschaft.de/absolventinnenbefragung2022) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

3 siehe beispielsweise Bessel, Grobe, Meyer; Gesundheitsreport 2023 – Wie geht's Deutschlands Studierenden?; Techniker Krankenkasse; S. 14; online abrufbar unter: <https://www.tk.de/resource/blob/2149886/e5bb2564c786aedb3979588fe64a8f39/2023-tk-gesundheitsreport-data.pdf> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024] oder Wüst, Giglberger, Peter; Abschlussbericht des Regensburger Forschungsprojekts zur Examensbelastung bei Jurastudierenden – JurSTRESS; Universität Regensburg; 2022; online abrufbar unter: [https://www.uni-regensburg.de/assets/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/JurSTRESS\\_Abschlussbericht.pdf](https://www.uni-regensburg.de/assets/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/JurSTRESS_Abschlussbericht.pdf) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

4 Kock; Fünfte bundesweite Absolvent:innenbefragung; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2023; S. 101; online abrufbar unter: [www.bundesfachschaft.de/absolventinnenbefragung2022](http://www.bundesfachschaft.de/absolventinnenbefragung2022) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

daher der Fokus auf die Kernlehre gerichtet werden, also die Anteile des Jurastudiums, die die Kerninhalte und -methodik betreffen und damit letztlich die Vorbereitung, die das Studium für die staatliche Pflichtfachprüfung bietet.

Die Fragen, die wir in diesem Workshop stellen wollen, sind dabei inneruniversitärer Natur: Welche Elemente des Jurastudiums lassen sich auch im aktuell geltenden Rechts- und Regelungsrahmen innerhalb des Handlungsspielraums der Hochschulen optimieren? Welche Inkohärenzen und Reibungsverluste fallen im Studium oder in der Lehre auf? Wo schöpfen die Hochschulen nicht das Potential aus, obwohl ihnen die Gestaltung von Studium und Lehre in Struktur und Inhalt insoweit rechtlich freigestellt ist?

Einige beispielhafte Diskussionsfelder haben wir dafür vorab zusammengetragen und wollen Euch zu diesen bereits im Vorfeld mit Informationen versorgen. Weitere Themen, die Euch darüber hinaus einfallen, können wir natürlich ebenso gern diskutieren, wenn Ihr sie uns im Vorfeld mitteilt.

---

*[B01] Deine Impulse und erste Ideen zur Reform der Kernlehre*

---

## C. Lehrpraxis im Studium

Mit der Einführung des Bologna-Systems<sup>5</sup> fand nicht nur in den betroffenen Studiengängen eine europaweite Vereinheitlichung der Abschlüsse und eine Modularisierung der Veranstaltungen statt. Daneben durchlief auch die universitäre Lehre einen Perspektivwechsel: Während die Lehrperson in der Vergangenheit insbesondere als Wissensvermittler:in auftrat, legt die moderne Hochschullehre den Fokus auf die Unterstützung der Studierenden in ihrem Lernprozess.<sup>6</sup> Damit einher geht eine verstärkte Konzentration auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie eine aktive Einbeziehung dieser (*shift from teaching to learning*).<sup>7</sup> Dies schlägt sich besonders in der zunehmenden Popularität aktivierender Lehrformate nieder.

---

*[C01] Kennst Du Lehrformate aus anderen Studiengängen, die Dir im Jurastudium nicht begegnet sind? Wenn ja, welche?*

---

Aufgrund seiner (teil)staatlichen Abschlussprüfung blieb das Studium der Rechtswissenschaften von der Bologna-Reform größtenteils unberührt. Folglich wundert es nicht, dass auch in der Wissensvermittlung im juristischen Studium keine großen Veränderungen zu bemerken sind. Den Rechtswissenschaften liegt auch heute noch ein größtenteils objektivistisches Lernverständnis zugrunde: Die Lehrperson ist

---

<sup>5</sup> Das Bologna-System bezieht sich auf den Bologna-Prozess, der eine Reihe von Reformen im europäischen Hochschulwesen umfasst. Ziel ist die Harmonisierung und Vereinheitlichung der Hochschulsysteme in Europa, um einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Dazu gehören die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die Förderung von Qualitätssicherung und Mobilität sowie die verbesserte Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen über Ländergrenzen hinweg.

<sup>6</sup> Aichner, Fleischmann, Gluth; Grundprinzipien und Erfolgsfaktoren guter Lehre; ProLehre; S. 8; online abrufbar unter:

[https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote\\_Broschueren\\_Handreichungen/prolehre\\_erfolgsfaktoren.pdf](https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote_Broschueren_Handreichungen/prolehre_erfolgsfaktoren.pdf) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

<sup>7</sup> Shift from Teaching to Learning; Internetauftritt der Hochschulrektorenkonferenz; online abrufbar unter: <https://www.hrk-modus.de/ressourcen/glossar/shift-from-teaching-to-learning-323> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

insbesondere dafür verantwortlich, den Pflichtfachstoff zu bündeln und den Studierenden möglichst übersichtlich und strukturiert zu vermitteln. Dazu tritt der Anspruch, das zu vermitteln, was schlussendlich in den Prüfungen abgefragt wird – was nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem ist, was später im Berufsleben gebraucht wird.<sup>8</sup>

---

*[C02-03] Welche Lehrformate finden sich an Deiner Hochschule? Gibt es Unterschiede zwischen Grund- und Hauptstudium, Schwerpunkt und Examensvorbereitung? Welche? Wie werden die Lehrformate von den Studierenden wahrgenommen?*

---

An den Hochschulen spielt die Lehre dazu häufig eine untergeordnete Rolle. Wissenschaftliche Tätigkeiten umfassen zwar in den meisten Fällen zu gleichen Teilen Forschung und Lehre; eine didaktische oder gar pädagogische Ausbildung müssen die Dozierenden jedoch nicht durchlaufen. Auch die Verpflichtung zum Absolvieren einer Fortbildung verletze laut einiger Professor:innen die Lehrfreiheit. Während besondere wissenschaftliche Leistungen mit Freisemestern – mithin einer „Befreiung“ von der Lehrverpflichtung – und Preisgeldern honoriert werden, zahlt sich für die einzelne Lehrperson eine Investition in gute Lehre und juristische Fachdidaktik schlichtweg nicht aus. An den Fakultäten und Fachbereichen selbst wird zu wenig über Lehre und Rechtsdidaktik gesprochen; in Berufungsverfahren sind vor allem die wissenschaftlichen Leistungen ausschlaggebend für die Berufungschancen der Kandidat:innen.<sup>9</sup>

---

*[C04-06] Hast Du Erfahrungen mit Berufungskommissionen und -verfahren? Wie werden die Bewerber:innen beurteilt? Gibt es Probevorlesungen oder Lehrproben? (Wie) Werden diese evaluiert? Welchen Stellenwert hat die Befähigung zur Lehre in den Auswahlgesprächen der Berufungskommission?*

---

## Lehrformate

Bis heute kennt das juristische Grund- und Hauptstudium vor allem klassische Massenvorlesungen und Arbeitsgemeinschaften. Diese sollen im nächsten Schritt genauer betrachtet werden.

### 1. Klassische Vorlesungen

In einem Massenstudiengang wie den Rechtswissenschaften sind Vorlesungen mit mehreren hundert Studierenden nicht mehr wegzudenken. Das Format hat sich für die Hochschulen bewährt: Auf diesem Weg lässt sich mit wenig Aufwand und geringen finanziellen Mitteln vielen Studierenden ein Überblick über ein Fachgebiet geben.

Während die Vorlesung häufig aus einem Monolog des:der Dozierenden besteht, kommt den Studierenden eine deutlich passivere Rolle zu: Ihre Aufgabe besteht im Aufmerksamkeitsbewahren und

---

<sup>8</sup> Kramer; Mehr als nur Subsumtionsautomaten; Legal Tribune Online; 2011; online abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/juristenausbildung-mehr-als-nur-subsumtionsautomaten> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

<sup>9</sup> Dauner-Lieb; Eine Lanze für eine empirisch fundierte Rechtsdidaktik; Online-Symposium »Rechtsdidaktik – Was wissen wir darüber; was wirkt?«; 2023; online abrufbar unter: <https://rechtsempirie.de/post/eine-lanze-fuer-eine-empirisch-fundierte-rechtsdidaktik/> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

dem Mitschreiben der vermittelten Informationen; wenn eine Einbeziehung erfolgt, ist diese häufig auf das Stellen und Beantworten von Fragen beschränkt. Vor dem Hintergrund, dass Vorlesungen aus einer Zeit stammen, in der Bücher ein rares Gut waren und den Studierenden wortwörtlich zur Niederschrift vorgelesen wurden, verwundert dies kaum.

---

*[C07-08] Werden Studierende an Deiner Hochschule regelmäßig in die Vorlesungen einbezogen? Wie ist die Einbeziehung ausgestaltet? Welche Impulse werden zur Mitarbeit gesetzt?*

---

Tatsächlich dienen die klassischen Vorlesungen für viele Studierende lediglich der Material- und Informationssammlung, um sich anschließend in Eigenarbeit, insbesondere in der Prüfungsvorbereitung, aktiv mit dem Stoff auseinanderzusetzen.<sup>10</sup> Gerade dadurch, dass das Selbstverständnis der Dozierenden in der Regel auf die erstmalige und einführende Wissensvermittlung abzielt, ist eine eigenständige Nacharbeit in der Regel auch erforderlich, um den vermittelten Stoff tatsächlich zu festigen, zu vertiefen und in einer für die Prüfung abrufbaren Weise zu verarbeiten.

Zwar stimmt es, dass Studierende mangels Anwesenheitspflicht nicht gezwungen sind, Vorlesungen zu besuchen, und bei mangelndem Mehrwert dieser auf andere Lehr- und Lernformate zurückgreifen können. Tatsächlich liegt hier jedoch die Gefahr: In einem Vergleichsexperiment wurde einer Gruppe von Studierenden derselbe Stoff entweder frontal oder interaktiv vermittelt. Anschließend wurden Prüfungsleistungen und Wahrnehmungen der Studierenden miteinander verglichen. Die Auswertung zeigte, dass die Studierenden mit der Frontallehre zufriedener waren, das Gefühl hatten, mehr zu lernen und weiterhin so unterrichtet werden wollten. Frontallehre vermittelt den Studierenden also ein Gefühl von Sicherheit – jedoch zu Unrecht: Im Ergebnis schnitten die Studierenden, die den Stoff interaktiv vermittelt bekommen hatten, in Prüfungen um 0,46 Standardabweichungen (etwa 1,63 Notenpunkte auf der juristischen Notenskala) besser ab.<sup>11</sup>

---

*[C09] Was sind Deine Erfahrungen mit Frontallehre, interaktiver Lehre und Eigenarbeit?*

---

Daneben wird kritisiert, dass die Frontallehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit allen Studierenden dasselbe mitzuteilen versucht, den viel anspruchsvolleren Prozess individueller Aneignung letztlich in die Alleinverantwortung der Studierenden lege.<sup>12</sup> Studierende weisen nicht nur verschiedene soziale Hintergründe und unterschiedliche Wissensstände auf, sondern begreifen und verarbeiten Inhalte grundsätzlich auch auf verschiedene Arten. Eine strikte Unterteilung in Lerntypen wird zwar zurecht

---

10 Aichner, Fleischmann, Gluth; Grundprinzipien und Erfolgsfaktoren guter Lehre; ProLehre; S. 24; online abrufbar unter: [https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote\\_Broschueren\\_Handreichungen/prolehre\\_erfolgsfaktoren.pdf](https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote_Broschueren_Handreichungen/prolehre_erfolgsfaktoren.pdf) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

11 Deslauriers, McCarty, Miller et al.; Measuring actual learning versus feeling of learning in response to being actively engaged in the classroom; Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America (PNAS); 2019; online abrufbar unter: <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.1821936116> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

12 Hamann; Warum noch zurück in den Hörsaal?; Legal Tribune Online; 2021; online abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/jura-juristische-vorlesung-inverted-classroom-lehre-universitaet-rechtswissenschaften> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

kritisiert, es kann jedoch nicht abgestritten werden, dass verschiedene Lernformen unterschiedlich gut für unterschiedliche Studierende funktionieren.<sup>13</sup> Der Frontalvortrag setzt hingegen voraus, dass sich alle Studierenden auf dem gleichen Stand befinden und Inhalte gleich gut und schnell aufnehmen können, was in der Praxis insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn das Ziel die erstmalige und einführende Wissensvermittlung ist, vor der keine niveauleichende eigenverantwortliche Vorbereitung stattgefunden hat.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass klassische Vorlesungen in Massenstudiengängen wie den Rechtswissenschaften zwar für viele Hochschulen eine kostengünstige Möglichkeit darstellen, vielen Studierenden einen Überblick über ein Fachgebiet zu verschaffen. Jedoch offenbaren sie auch einige Schwächen. Das traditionelle Format, das häufig einem monologischen Vortrag der Dozierenden gleicht, begrenzt die aktive Beteiligung der Studierenden oft auf das Mitschreiben von Informationen, wiegt sie in trügerischer Sicherheit und negiert den individuellen Lernstand und -prozess der Studierenden, sodass es in der Regel kein effizientes Lernen ermöglicht.

## 2. Arbeitsgemeinschaften und Tutorien

Neben den Vorlesungen soll in Arbeitsgemeinschaften und Tutorien eine Vertiefung und praktische Anwendung des Gelernten stattfinden. In der Praxis geht diese Rechnung jedoch selten auf.

Damit der (in der Vorlesung gelehrt) Stoff vertieft werden kann, müssen parallel stattfindende Arbeitsgemeinschaften auf die Vorlesung abgestimmt sein. Teilweise stimmen die nicht einmal Rechtsgebiete überein, in den wenigsten Fällen wird aber in den Arbeitsgemeinschaften inhaltlich genau das aufgegriffen, was zuvor in der Vorlesung besprochen wurde. Daneben werden Arbeitsgemeinschaften teilweise auch für die Vermittlung von Inhalten genutzt, für die in der Vorlesung keine Zeit mehr war. Um eine vertiefte praktische Anwendung des Stoffes zu ermöglichen, muss dieser allerdings schon in den Grundzügen beherrscht werden und sollte nicht erstmals in den Arbeitsgemeinschaften auftauchen.

---

*[C10] Von wem werden die Arbeitsgemeinschaften an Deiner Hochschule geleitet?  
Sind sie inhaltlich und zeitlich auf die Vorlesung abgestimmt?*

---

Selbst wenn die Arbeitsgemeinschaft sich an der Vorlesung orientiert, findet häufig keine aktivierende Lehre statt. Zu viele oder zu umfangreiche Fälle in zu kurzer Zeit; Leiter:innen, die die Falllösung vorwegnehmen bevor eigene Denkprozesse stattfinden können und nicht ausreichend Zeit für die Auseinandersetzung mit den juristischen Arbeitstechniken.

---

*[C11] Wie sind die Arbeitsgemeinschaften an Deiner Hochschule inhaltlich  
aufgebaut? Welche Optimierungsmöglichkeiten siehst Du?*

---

---

13 Huss; Lerntypen – Neue Erkenntnisse aus der Perspektive von eEducation; Website der M.I.T. eSolutions GmbH; online abzurufen unter <https://www.mit.de/blog/knowledge/lerntypen/#:~:text=Seit%20den%201970er%20Jahren%20wurde,Modelle%20inzwischen%20als%20weitgehend%20überholt> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

Häufig werden Arbeitsgemeinschaften zudem nur in den unteren Semestern angeboten. Gerade in der Examensvorbereitung, in der die Klausurpraxis essenziell ist, sind die Studierenden mangels Angebots an Arbeitsgemeinschaften hingegen allein auf die Bildung von eigenständigen Lerngruppen verwiesen.

---

*[C12] Bis zu welchem Studienabschnitt und zu welchen Modulen oder Veranstaltungen werden an Deiner Hochschule Arbeitsgemeinschaften angeboten?*

---

### 3. Lehr- und Lernmaterialien

Neben die Vorlesungen und die Arbeitsgemeinschaften treten die Lehrmaterialien. Auch hier hängen Umfang und Qualität von der Lehrperson ab. Häufig werden den Studierenden nur die Vorlesungsfolien zur Verfügung gestellt, andere Dozierende erstellen Skripte zu ihren Vorlesungen. Daneben finden sich empfohlene Passagen in Lehrbüchern, Übungsfälle, Urteile und Artikel aus juristischen Fachzeitschriften.

Je nach Charakter der Lehrveranstaltung kann der Mehrwert von begleitend zur Verfügung gestellten Materialien jedoch gering sein. Ist die Vorlesung als Frontalvortrag ausgelegt, deckt sich ihr Inhalt häufig mit einem ausführlichen Skript des gleichen Dozenten, sodass der Konsum von beidem überflüssig erscheint. Ebenso kann das Lesen einer ausformulierten Falllösung den Besuch einer Arbeitsgemeinschaft ersetzen, wenn dieser aus obigen Gründen die Interaktivität fehlt. Begleitende Lehrmaterialien bieten dann einen eigenständigen Mehrwert, wenn sie keinen Ersatz, sondern eine Ergänzung der Lehrveranstaltung darstellen. Dies muss sowohl bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung als auch bei der Gestaltung der Lehrmaterialien beachtet werden.

---

*[C13] Welche Lehr- und Lernmaterialien werden an Deiner Hochschule zur Verfügung gestellt? Welche davon nutzt Du? Nutzt Du sie als Ersatz oder als Ergänzung der Lehrveranstaltungen? Welche Materialien, die nicht von Deiner Hochschule zur Verfügung gestellt werden, nutzt Du daneben?*

---

## Lösungsansätze

Den genannten Problemen kann durch eine aktivierende Gestaltung der Lehrveranstaltungen und eine darauf abgestimmte Umgestaltung der Lernmaterialien begegnet werden. Zwar lassen sich auch bereits jetzt aktive Gestaltungselemente wie Lernstandskontrollen oder Fallübungen in die Vorlesungen einbauen. Durch das aktuelle Ziel, den gesamten Pflichtfachstoff sowohl voraussetzungslos als auch umfassend in den Lehrveranstaltungen zu vermitteln, zwingt dieser Vollständigkeitsanspruch geradezu zur Monologisierung.<sup>14</sup>

Unabhängig von einer Kürzung des Pflichtfachstoffes ist zunächst zu fragen, welche Elemente sinnvollerweise im Rahmen einer Vorlesung oder Arbeitsgemeinschaft vermittelt werden sollten und welche Inhalte sich die Studierenden eigenständig in ihrem Tempo erarbeiten können. Insbesondere ist dabei das Verhältnis von Lehrveranstaltung und Eigenarbeit auch in ihrer Abfolge zu überdenken. Wird eine eigenständige Vorbereitung der Lerninhalte in den Vordergrund gerückt, kann in den Präsenzveranstaltungen das erlernte Wissen vertieft und auf konkrete Fallbeispiele angewendet werden.

---

<sup>14</sup> *Klawitter*; Die Online-Semester machen alte Probleme sichtbar; Legal Tribune Online; 2021; online abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/jurastudium-corona-digitale-lehre-online-zurueck-in-den-hoersaal-probleme-sichtbar> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

Dieses Lehrkonzept wird als „flipped classroom“ bezeichnet. Hier steht die praktische Anwendung des Wissens im Mittelpunkt und ermöglicht eine aktive Auseinandersetzung mit dem Stoff. Während der Präsenzphasen liegt der Fokus dann weniger auf dem reinen Wissenserwerb, sondern vielmehr auf der Entwicklung von Fähigkeiten und der Lösung komplexer Probleme. Punktuell können Fragen geklärt und Inhalte vertieft werden, wodurch eine umfassende Verständnisförderung stattfindet.<sup>15</sup>

---

*[C14-15] Hast Du bereits Erfahrungen mit „flipped classrooms“ gesammelt?  
Welche? Was hat Dir daran gefallen, was nicht?*

---

Zur Vorbereitung der Präsenzphasen sollten den Studierenden Materialien an die Hand gegeben werden, damit sie sich die notwendigen Inhalte selbst erarbeiten können. Um dabei Interaktivität zu gewährleisten, bietet sich auch der Einsatz von E-Learning-Angeboten wie beispielsweise Erklärvideos, Podcasts, interaktive Diskussionsforen und digitalen Skripten an. Der BRF hat 2022 im Rahmen der „Hall of Fame der digitalen Lehre“ fünf besonders herausragende digitale Lehrformate gekürt.<sup>16</sup> Eine solche Verbindung von E-Learning und Präsenzlehre wird als „blended learning“ bezeichnet.

---

*[C16-17] Hast Du bereits Erfahrungen mit „blended learning“ gesammelt? Welche?  
Was hat Dir daran gefallen, was nicht?*

---

Insgesamt zeigt sich, dass die Konzeptionierung von Lehrveranstaltungen und Lernmaterialien überdacht werden sollte, um den Bedürfnissen der Studierenden gerecht zu werden. Im Workshop könnte daher insbesondere zu diskutieren sein, welche Änderungen vorgenommen werden könnten und sollten.

## **D. Inhalte im Jurastudium**

§ 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG nennt als Pflichtfächer des rechtswissenschaftlichen Studiums die „Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge“. Daneben soll auch eine Auseinandersetzung mit den „rechtswissenschaftlichen Methoden“, den „philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ und dem „nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ stattfinden.

Die Hochschulen stehen also vor der Herausforderung, den Studierenden nicht nur zu einem fundierten Verständnis des Pflichtfachstoffes zu verhelfen, sondern auch die rechtswissenschaftlichen Methoden und Grundlagen zu vermitteln sowie eine kritische Auseinandersetzung mit dem Missbrauchspotential des Rechts zu fördern.

---

<sup>15</sup> Towfigh, Gleixner, Keesen et al.; Die Umsetzung neuer Lehr-Lern-Formate in der juristischen Ausbildung; Online-Symposium »Rechtsdidaktik – Was wissen wir darüber; was wirkt?«; 2023; online abrufbar unter: <https://rechtsempirie.de/10.25527/re.2023.11/die-umsetzung-neuer-lehr-lern-formate-in-der-juristischen-ausbildung/> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

<sup>16</sup> Hall of Fame der digitalen Lehre; Recht reloaded 01/2023; S. 11.

Der Stoff der Pflichtfachfächer findet sich in den Pflichtfachstoffkatalogen der Länder und ist – soweit der harmonisierte Pflichtfachstoffkatalog des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung [sic!] <sup>17</sup> übernommen wurde – bundesweit größtenteils vereinheitlicht. Diese Pflichtfachstoffkataloge der Länder enthalten regelmäßig eine Auflistung aller Inhalte nach Abschnitten oder sogar Normen der Gesetze, die erlernt werden sollen, eine Ausschlussliste sowie eine Kategorisierung in eine Beherrschung „ohne Beschränkung“ und „im Überblick“.

Während der Stoff der Pflichtfächer also genau nach Inhalt und Tiefe aufgeschlüsselt ist, findet sich zu den Methoden, den Grundlagen und dem NS- und SED-Unrecht häufig nur ein Absatz, der die „Auseinandersetzung“ vorschreibt und inhaltlich nicht über die Formulierung im DRiG hinausgeht. Eine Zielsetzung, welche konkreten Inhalte erlernt werden sollen, sowie eine Eingrenzung, was geprüft werden darf, gibt es im Gegensatz zu den ausführlichen Pflichtfachstoffkatalogen nicht.

Daher ist zunächst zu ermitteln, was im Bereich der Methoden und Grundlagen überhaupt vermittelt werden soll, wie die Vermittlung in der Praxis aussieht und wo Optimierungspotential besteht.

## I. Vermittlung in der Praxis

### 1. Juristische Methodik

Unter juristischer Methodik versteht man das Mittel, eine juristische Erkenntnis zu gewinnen und zu rechtfertigen. <sup>18</sup> Häufig wird die Methodik auch als „Handwerkszeug der Jurist:innen“ bezeichnet. Darunter fallen zunächst die Auseinandersetzung mit Rechtsnormen, ihrer Struktur und Hierarchie sowie der Umgang mit Normenkollisionen. Daneben stehen die Auslegungsmethoden – insbesondere die Auslegung einer Norm nach dem Wortlaut, ihrer Systematik, dem Telos und ihrer Historie und das Ziel der Auslegung – sowie die (richterliche) Rechtsfortbildung, das Bilden von Analogien und die teleologische Reduktion beim Vorliegen von planwidrigen Regelungslücken. <sup>19</sup>

In der juristischen Ausbildung kann unter juristischer Methodenlehre außerdem die Methode des juristischen Arbeitens fallen, darunter der Gutachten- und Urteilsstil und die Subsumtionsmethodik, der Umgang mit Urteilen, Literatur und juristischen Datenbanken sowie das Anfertigen von Klausuren und (wissenschaftlichen) Hausarbeiten.

Ein Großteil der Hochschulen sieht eine Vermittlung der juristischen Methodik im Rahmen der Pflichtfachlehrveranstaltungen vor. Dies bringt zunächst den Vorteil mit sich, dass das Handwerkszeug nicht abstrakt, sondern anhand konkreter Beispiele erklärt und erlernt werden könnte. In der Praxis sind die Lehrveranstaltungen jedoch aufgrund des hohen Umfangs des Pflichtfachstoffes und dem Anspruch, diesen vollständig zu behandeln, so eng getaktet, dass eine ausführliche Auseinandersetzung mit der juristischen Methodik nahezu unmöglich ist. Statt der gemeinsamen Erarbeitung und Begründung von Argumenten stellen die Dozierenden häufig lieber einen von vielen „examensrelevanten“ Meinungsstreitigkeiten mit all seinen Mindermeinungen dar, der dann mit vorgefertigten Standardargumenten zwischen BGH-Rechtsprechung und „herrschender Lehre“ entschieden wird. Eine

---

<sup>17</sup> *Der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung [sic!] (KOA) ist ein von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzter Ausschuss, dem Vertreterinnen und Vertreter der Justizministerien und Justizprüfungsämter aller Bundesländer angehören. Ziel ist die Harmonisierung der juristischen Ausbildung im Bundesgebiet. 2017 veröffentlichte der KOA seinen Harmonisierungsbericht, auf dessen Grundlage die Pflichtfachstoffkataloge der Länder angeglichen wurden und werden. Der Harmonisierungsbericht ist abrufbar unter: [https://www.justiz.nrw/JM/justizpol\\_themen/juristenausbildung/archiv/bericht\\_ausschuss/KOA-Bericht\\_November\\_2017.pdf](https://www.justiz.nrw/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2017.pdf) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].*

<sup>18</sup> *Strauch*; Grundgedanken einer Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens oder von der Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels; Rechtsphilosophie; 2019; S. 430 ff.

<sup>19</sup> *Rüthers*; Wozu auch noch Methodenlehre? Die Grundlagenlücken im Jurastudium; Juristische Schulung; 2011, S. 865.

solche Herangehensweise vermittelt den Studierenden durch Gewichtung und Umstände, dass die juristische Methodik weniger relevant sei als das Detailwissen inklusive vorgefertigter Standardargumente.

Vor diesem Hintergrund wundert es wenig, dass Studierende sich gezwungen sehen, unzählige Meinungen, Definitionen und Schemata auswendig zu lernen – eine eigene Entwicklung von Lösungen und die Begründung dieser wird ihnen schließlich in den Lehrveranstaltungen nur selten beigebracht.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, erscheint es sinnvoll, die grundlegende rechtswissenschaftliche Methodik bereits zu Beginn des Studiums zu vermitteln und gegebenenfalls von der Vermittlung spezifischer Inhalte zu lösen. Verschiedene Hochschulen haben diesen Gedanken aufgegriffen und bieten inzwischen propädeutische Veranstaltungen zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten und zur Methodik der Rechtswissenschaft an.<sup>20</sup> So wird beispielsweise in Bremen im ersten Semester eine Vorlesung „Methoden der Rechtswissenschaft“ angeboten, in der ausschließlich juristische Methoden und Arbeitstechniken vermittelt werden.<sup>21</sup> Die juristische Fakultät der Universität Hamburg bietet einen Kurs zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten an.<sup>22</sup> Diese Ansätze sind grundsätzlich sinnvoll, können jedoch nicht die Auseinandersetzung mit der juristischen Methodik über das gesamte Studium hinweg ersetzen.

Die Rechtswissenschaft ist entgegen vieler anderer geisteswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Fächer eine Materie, mit der die Studierenden vor Beginn ihres Studiums in der Regel wenig bis keine Berührungspunkte hatten. Einen Überblick über das Rechtssystem und ein Verständnis dafür, wie die Anwendung des Rechts funktioniert, entwickeln die Studierenden daher erst im Laufe des Studiums. Dabei sind den Studierenden nicht nur die Anwendungsbereiche für die erlernten Methoden noch nicht bewusst und bekannt, sondern ihnen fällt auch das Erlernen schwerer. Eine Auseinandersetzung und das Erlernen der – zum Teil auch teilrechtsgebietsspezifischen – Methodik muss daher ein ständiger und dem Pflichtfachstoff mindestens gleichgestellter Bestandteil des Studiums sein.

---

*[D01-05] Werden an Deiner Hochschule juristische Methoden vermittelt? Gibt es eigene Methodikveranstaltungen? Wann finden diese im Studium statt? Wie erfolgt die Vermittlung der juristischen Methoden? Wie bewertest Du die Vermittlung?*

---

## 2. Grundlagenfächer und Auseinandersetzung mit Unrechtssystemen

Neben die Methoden treten die Grundlagenfächer. Als Grundlagenfächer werden insbesondere die Rechtsphilosophie, die Rechtsgeschichte, die Rechtssoziologie und die Rechtsökonomie verstanden. Diese können unabhängig vom geltenden Recht betrachtet werden, sie stellen aber gleichzeitig auch das Wissen dar, was zur Anwendung der juristischen Methodik benötigt wird. Um eine Norm im Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte zu untersuchen, sind rechtshistorische Kenntnisse hilfreich; der Sinn und Zweck einer Regelung lässt sich häufig nicht ohne ein Grundverständnis des gesellschaftlichen und

---

20 Brockmann, Dietrich, Pilniok; Von der Lehr- zur Lernorientierung – auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik; JURA 2009; S. 584.

21 Veranstaltungsverzeichnis der Universität Bremen; online abrufbar unter: [https://www.uni-bremen.de/studium/starten-studieren/veranstaltungsverzeichnis?tx\\_hbulvp\\_pi1%5Bmodule%5D=d04dd59d54ef5d1d5d02ca74638bb9f9&tx\\_hbulvp\\_pi1%5Bsem%5D=39](https://www.uni-bremen.de/studium/starten-studieren/veranstaltungsverzeichnis?tx_hbulvp_pi1%5Bmodule%5D=d04dd59d54ef5d1d5d02ca74638bb9f9&tx_hbulvp_pi1%5Bsem%5D=39) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

22 Studienführer Rechtswissenschaft; Universität Hamburg; S. 101; online abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/studium/studiengang-rws/studienfuehrer/studienfuehrer-wise-2023-2024.pdf> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

ökonomischen Kontextes bestimmen. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob – wie es an vielen Hochschulen der Fall ist – die Belegung einer einzelnen spezifischen Grundlagenveranstaltung, wie beispielsweise zur römischen Rechtsgeschichte, zu Beginn des Studiums für die Erlangung eines Verständnisses über die Grundlagen des Rechts zielführend ist. Neben der Tatsache, dass Studierende in den ersten Semestern noch keinen umfassenden Überblick über die gesamte Rechtsordnung haben, der auch im Falle der Entwicklung eines Grundlagenverständnisses hilfreich ist, wäre eine integrativere Verzahnung zur Entwicklung der Reflexionsfähigkeit des geltenden Rechts sinnvoll.<sup>23</sup>

---

*[D06-11] Werden an Deiner Hochschule Grundlagen des Rechts vermittelt? Gibt es eigene Grundlagenveranstaltungen? Wann finden diese im Studium statt? Wie erfolgt die Vermittlung der Grundlagen? Kann aus verschiedenen Veranstaltungsangeboten gewählt werden? Finden sich daneben auch in den "normalen" Vorlesungen Bezüge zu Grundlagen des Rechts? Wie bewertest Du die Vermittlung?*

---

Zusätzlich wurde 2021 auch die Befassung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur in das DRiG aufgenommen. Ziel des Gesetzgebers war eine Beschäftigung der Studierenden mit Unrechtssystemen.<sup>24</sup> Jurist:innen sollten „in Zukunft die Fähigkeit erwerben, das positive Recht und die Rechtspraxis kritisch zu reflektieren und die Ideologieanfälligkeit des Rechts und sein Missbrauchspotenzial zu erkennen.“<sup>25</sup> Die Auseinandersetzung soll jedoch nicht zusätzlich zum Pflichtstoff, sondern in dessen Rahmen geschehen.<sup>26</sup> In der Praxis ist dies jedoch kaum der Fall: Veranstaltungen, die das NS- und SED-Unrecht kritisch beleuchten, finden sich aktuell selten und – wenn sie überhaupt angeboten werden – insbesondere im Rahmen von Schwerpunktbereichen oder als einmalige Veranstaltung. Gerade hier bietet sich aber auch die Auseinandersetzung mit dem Missbrauchspotential des Rechts und der Auslegung des Rechts – wie ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen – auch anhand des geltenden Rechts und im Rahmen der Veranstaltungen zum Pflichtfachstoff an.

---

*[D12-17] Findet an Deiner Hochschule eine Auseinandersetzung mit dem NS- und SED-Unrecht statt? Gibt es eigene Veranstaltungen dazu? Wann finden diese im Studium statt? Wie erfolgt die Auseinandersetzung? Kann aus verschiedenen Veranstaltungsangeboten gewählt werden? Finden sich auch in den "normalen" Vorlesungen Bezüge zum NS- und/oder SED-Unrecht? Wie bewertest Du die Umsetzung?*

---

Soweit eine Vermittlung der genannten Grundlagen und eine Auseinandersetzung mit dem NS- und SED-Unrecht überhaupt stattfindet, passiert dies vor allem neben und nicht in Kombination mit dem Pflichtfachstoff. In der Regel finden sich dazu eigene Veranstaltungen, die die Themen losgelöst betrachten. Im Gegensatz dazu findet eine Vermittlung der juristischen Methoden über etwaige

---

23 *Hufen*; Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums; Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft; 2013; S. 15.

24 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/26828, 19/26920 – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften; BT-Drucks 19/30503; S. 22.

25 *Lange*; Rede vor dem deutschen Bundestag; 233. Sitzung 10. Juni 2021; Plenarprotokoll 19/233; S. 30073.

26 Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates; BT-Drucksache 19/26920; S. 11.

Einführungsveranstaltungen hinaus ist zwar grundsätzlich in den Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer statt, dort werden sie jedoch tendenziell durch den Pflichtfachstoff verdrängt, statt zur Entwicklung eines tieferen Verständnisses von Stoff und Rechtssystem genutzt.

## **II. Lösungsansätze**

Eine Auseinandersetzung mit den genannten Kompetenzen kann auf verschiedene Arten geschehen. Konzeptionell kann dabei eine separate Vermittlung, bei der die genannten Kompetenzen unabhängig vom Pflichtfachstoff gelehrt werden, und ein Kombinationsmodell, bei dem sowohl die Vermittlung der Methodik als auch die Vermittlung der Grundlagen des Rechts und die Auseinandersetzung mit dem NS- bzw. SED-Unrecht im Rahmen der Veranstaltungen zum Pflichtfachstoffes geschieht, unterschieden werden.

### **1. Separate Vermittlung**

Im Rahmen dieses Modells bieten sich zur Vermittlung der juristischen Methodik, des Pflichtfachstoffes und der Grundlagen verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen an: Vorlesungen, die im Optimalfall mit aktivierender Lehre verknüpft werden; Arbeitsgemeinschaften, in denen der Stoff praktisch erarbeitet wird und Lernwerkstätten, die den Fokus auf die Vermittlung von Arbeitstechniken legen. Die verschiedenen Formate lassen sich auch kombinieren, beispielsweise ist eine Vorlesung mit begleitender, vertiefender Arbeitsgemeinschaft möglich. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese Veranstaltungen nicht nur für den Beginn des Studiums angesetzt, sondern im gesamten Studienverlaufsplan und auch in der Examensvorbereitung vorgesehen sind.

Alternativ kann die Vermittlung der Methodenkompetenz auch im Rahmen der Pflichtfachstoffveranstaltung, aber getrennt vom Pflichtfachstoff, geschehen. Denkbar wäre hier eine Aufteilung der Lehrveranstaltung in beispielsweise sechs Einheiten, die ausschließlich die Methodik behandeln, und sechs Einheiten, in denen der Pflichtfachstoff vermittelt wird.

Dieses Vorgehen reduziert die Gefahr der inhaltlichen und zeitlichen Überlagerung der Methodik durch den Pflichtfachstoff und stellt die juristische Methodik als eigene Disziplin dar. Die separate Vermittlung ermöglicht jedoch keine automatische Verknüpfung des Pflichtstoffes mit der Methodik und birgt die Gefahr der von der Methodik und dem Pflichtfachstoff unabhängigen Betrachtung der Grundlagenfächer.

### **2. Kombinationsmodell**

Alternativ ließen sich die genannten Methoden und Kompetenzen direkt im Rahmen der Behandlung des Pflichtfachstoffes vermitteln. Beispielsweise könnte der Pflichtfachstoff vertieft auf seine Entstehungsgeschichte untersucht und eingeordnet werden, die Auslegungsmethoden direkt an zu behandelnden Normen erlernt und das Missbrauchspotential des Rechts nicht nur am Beispiel von Normen aus der Zeit des Nationalsozialismus und der SED-Diktatur, sondern auch anhand (noch) heute geltenden Rechts verdeutlicht werden.

Ein solches Kombinationsmodell sorgt für ein tieferes Verständnis des behandelten Stoffes und ordnet die Methodik direkt ihrem Anwendungsbereich zu. Außerdem kann der Fokus verstärkt auf die Methodik und Systematik der einzelnen Rechtsgebiete gelegt werden und den Studierenden verdeutlichen, welche Relevanz die gelernten Kompetenzen in der Praxis haben und wie das Wissen praktisch angewendet werden kann.

Hier ist jedoch eine stärkere Abstimmung der Inhalte unter den Lehrenden und eine Abkehr vom Anspruch der Vollständigkeit in den Lehrveranstaltungen nötig. Außerdem besteht die Gefahr, dass –

wie bereits eingangs beschrieben – eine Überlagerung der Methodik durch den Pflichtfachstoff stattfindet und diese dadurch als weniger relevant wahrgenommen wird.

### 3. Fazit

Beide Modelle stellen plausible Ansätze dar, wie eine stärkere Befassung mit den juristischen Methoden und den dafür benötigten Kompetenzen im Jurastudium umgesetzt werden kann. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die Methodik einerseits nicht hinter den Pflichtstoff des Studiums zurückbleibt und andererseits mit diesem sinnvoll verzahnt wird, um die Anwendbarkeit zu erleichtern. Mit einem verstärkten Fokus auf Methodik und Grundlagen und ihre Relevanz für die Rechtsfindung fällt jedoch der große Umfang der Pflichtfachstoffkataloge auf, der für die fehlenden Lernschwerpunkte der Studierenden in diesen Bereichen mitverantwortlich ist und daher überdacht werden sollte.

## E. Ziel und Verhältnis von Grundstudium und Examensvorbereitung

### I. Entwicklung

Über Jahrzehnte haben sich die juristischen Fakultäten und Fachbereiche darauf beschränkt, die (mehr oder weniger) examensrelevanten Bereiche des Rechts in Grundstudiums<sup>27</sup> grundlegend zu vermitteln, meist jedoch mit dem Anspruch, diese ganzheitlich und umfassend aus wissenschaftlicher Perspektive anzugehen. Die nach drei bis vier Jahren Studium anschließende „Examensvorbereitung“, die eigentliche Vorbereitung auf die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung, wurde den Studierenden hingegen selbst überlassen – schließlich wird die Prüfung auch nicht von den Hochschulen abgenommen, sondern eben vom Staat. Die (Ausbildungs-)Verantwortung der Hochschulen endete häufig also dort, wo die eigentliche Arbeit für viele Studierende erst beginnt. Dass an das ohnehin lange Jurastudium eine regelmäßig mindestens einjährige Examensvorbereitungsphase anschließt, in der viele Studierende letztlich „alles nochmal richtig lernen“, was in den Jahren zuvor nicht behandelt, nicht verstanden oder seitdem wieder vergessen wurde, sorgt nicht nur bei Verwandten oder in anderen Fachrichtungen für hochgezogene Augenbrauen. Noch erstaunter werden die Blicke, wenn man von den Repetitorien berichtet: Private Jura-Nachhilfe-Institutionen, die – freilich für einige Tausend Euro Gegenleistung – die Studierenden „für’s Examen fit machen“ wollen, nachdem sie von ihrer Hochschule alleingelassen wurden.

Mittlerweile haben viele Fakultäten und Fachbereiche dieses Problem erkannt und versuchen, ihrer Verantwortung auch in der Phase der Examensvorbereitung gerecht zu werden.<sup>28</sup> Mit der Einrichtung und dem Ausbau von universitären Repetitorien (Uni-Rep) und Examensvorbereitungsprogrammen (EVP) in den letzten Jahren wollen viele Hochschulen nicht nur die Examensvorbereitungsphase ihrer Studierenden begleitend mitgestalten und somit den Repetitorien das „Geschäft mit der Angst“<sup>29</sup>

---

27 Ob zwischen Grund- und Hauptstudium unterschieden wird und wie diese Begriffe definiert werden, ist je nach Hochschule unterschiedlich, hier jedoch von untergeordneter Relevanz. Im Folgenden ist mit dem Begriff „Grundstudium“ das Studium ohne Schwerpunktbereichsstudium und Examensvorbereitung gemeint.

28 Mit ausführlicher Darstellung häufiger Strukturen und Elemente: *Bauch, Joch*; Gutachten zum Workshop „Universitäre Examensvorbereitung“; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2022; S. 3ff; online abrufbar unter: [https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/07/Gutachten\\_Workshop\\_5\\_Universitaere-Examensvorbereitung.pdf](https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/07/Gutachten_Workshop_5_Universitaere-Examensvorbereitung.pdf) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

29 *Joch, Moll*; In Zukunft eine juristische Ausbildung aus der Vergangenheit; Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft; 2021; S. 187.

erschweren, sondern auch eine sinnvollere Verzahnung von Grundstudium und Examensvorbereitungsphase ermöglichen.

---

*[E01–06] Bietet Deine Hochschule ein universitäres Repetitorium/Examensvorbereitungsprogramm an? Welche Elemente umfasst dieses? Wer richtet es aus (eigene Lehrstühle/Zentren)? Wer führt es durch (Profs bzw. Lehrstühle oder WissMits)? (Wie) Wird das Uni-Rep/EVP von den Studierenden angenommen? Siehst Du Verbesserungspotenzial hinsichtlich Konzeption und Ausgestaltung des Uni-Reps/EVP an Deiner Hochschule?*

---

## **II. Rolle der Examensvorbereitung und ihr Verhältnis zum Grundstudium**

Prinzipiell ist das Konzept einer dem eigentlichen Studium nachgelagerten Examensvorbereitungsphase dabei nicht so abwegig, wie eingangs unterstellt. Zwischen den einzelnen Rechtsgebieten gibt es viele Querverbindungen, die Studierende erst dann vollständig erfassen können, wenn in allen Teilbereichen bereits Kenntnisse vorhanden sind, sodass im Anschluss „die Inseln verbunden“ werden können. Auch generell ist ein Lernen in mehreren Schleifen lernpsychologisch sinnvoll,<sup>30</sup> gerade in Anbetracht des Umstandes, dass die staatliche Pflichtfachprüfung als Teil der Abschlussprüfung eine parallele Kenntnis verschiedener Teilbereiche des Rechts erfordert. Und nicht zuletzt kann auf die besonderen Anforderungen der im aktuellen System gestellten Examensklausuren – deren Anspruch leider nicht immer deckungsgleich mit einem tiefgreifenden Verständnis der relevanten Materie ist – in einer nachgelagerten Examensvorbereitungsphase (z. B. durch fallorientiertes Arbeiten) gegebenenfalls besser vorbereitet werden, insbesondere, wenn ein inhaltliches Grundverständnis bereits besteht.

Dennoch führt die Examensvorbereitung als „zweite Schleife“ in der praktischen Umsetzung zu Problemen. Meist bleibt in den Fakultäten und Fachbereichen weiterhin der Anspruch an das Grundstudium, die relevanten Inhalte grundlegend, aber ganzheitlich und umfassend aus wissenschaftlicher und verständnisorientierter Perspektive zu vermitteln; auf dieses Verständnis soll dann in der Examensvorbereitung aufgebaut werden. Diesem Anspruch kann die Lehre in der Kürze der Zeit jedoch selten gerecht werden. Häufig werden nicht alle examensrelevanten Rechtsbereiche abgedeckt, Studierende müssen einzelne Module nicht mit einer erfolgreichen Prüfung abschließen oder gar nicht erst belegen – und tun dies in Anbetracht der Studienlast auch nicht überobligatorisch. Teilweise werden einzelne inhaltliche Blöcke „zur häuslichen Nacharbeit“ gelassen, die Stofftiefe leidet, weil nicht auf alles im Detail eingegangen werden kann oder das Vorlesungstempo muss so sehr angezogen werden, dass ein vorlesungsbegleitendes Verständnis der Inhalte ohnehin kaum möglich ist.

---

*[E07] Welche Module/Veranstaltungen müssen an deiner Hochschule im Grundstudium belegt und welche Leistungen müssen erbracht werden? Werden mehrere Rechtsgebiete in einer Leistungskontrolle gebündelt? Schau zur Beantwortung dieser und der nächsten Fragen am besten einmal in Deine Studien- und/oder Prüfungsordnung.*

*[E08-11] Sind die Vorlesungen an Deiner Hochschule im Hinblick auf Niveau und Geschwindigkeit verständlich? Kann in jedem Modul in den Veranstaltungen in*

*angemessener Tiefe auf alle Probleme und Fragen eingegangen werden? Werden von den Dozierenden Teilbereiche für die Eigenarbeit gelassen? Deckt das Grundstudium alle examensrelevanten Rechtsgebiete ab?*

---

## **Möglichkeiten der Verzahnung von Grundstudium und Examensvorbereitung**

Somit ist insgesamt festzustellen, dass – trotz zunehmenden Verantwortungsbewusstseins der Fakultäten und Fachbereiche auch für die Examensvorbereitung – eine tiefgreifende Integration mit dem Grundstudium häufig nicht stattfindet. Ein Thema dieses Workshops kann daher sein, das Verhältnis zwischen Grundstudium und (universitärer) Examensvorbereitung auszuarbeiten und die jeweiligen Zielsetzungen klarzustellen.

Naheliegender ist – wie bereits ausgeführt –, in der Examensvorbereitungsphase Querverbindungen zwischen den einzelnen (zuvor isoliert behandelten) Rechtsgebieten herzustellen und dabei auch die Wiederholungs- und Auffrischungswirkung einer zweiten Befassung zu nutzen.<sup>31</sup> Auch ein Fokus auf fallorientiertes Arbeiten in Vorbereitung auf die Gutachtenklausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu empfehlen.<sup>32</sup>

Offen ist jedoch, welcher Anspruch – im Bewusstsein einer anschließenden universitären Examensvorbereitung – an das Grundstudium gestellt werden sollte. Insbesondere sind dabei Möglichkeiten der Beschränkung in den Blick zu nehmen, um den erläuterten Problemen im Umfang zu begegnen. Infrage kommt vor allem eine Differenzierung nach der Stofftiefe oder der Stoffbreite, sowie eine Differenzierung nach der Perspektive auf die juristischen Inhalte.

### **1. Differenzierung nach der Stofftiefe**

Eine Differenzierung nach der Stofftiefe lässt sich realisieren, indem im Grundstudium ein deutlicher Fokus auf die grundlegenden Prinzipien und Strukturen der einzelnen modular behandelten Rechtsgebiete gelegt wird, während Details, Fallgruppen, Rechtsprechung und andere Spezifika zunächst vollständig entfallen und in die Examensvorbereitung verlagert werden. Eine solche Fokussierung ermöglicht den Studierenden, das Rechtsgebiet und seine Eigenheiten zu erfassen und tatsächlich grundlegend zu verstehen, ohne dass die Komplexität oder der Umfang von Details zu Verständnisproblemen führen. Zudem ist zu vermuten, dass Grundstrukturen wahrscheinlicher als Detailinhalte auch noch einige Semester später als aktives Wissen zur Verfügung stehen werden, auf das in der Examensvorbereitung aufgebaut werden kann.

---

*[E12-13] Hältst Du eine Differenzierung nach der Stofftiefe zwischen Grundstudium und Examensvorbereitung für sinnvoll? Wie könnte und müsste sie ausgestaltet*

---

31 vgl. *Bauch, Joch*; Gutachten zum Workshop "Universitäre Examensvorbereitung"; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2022; S. 3; online abrufbar unter: [https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/07/Gutachten\\_Workshop\\_5\\_Universitaere-Examensvorbereitung.pdf](https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/07/Gutachten_Workshop_5_Universitaere-Examensvorbereitung.pdf) [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

32 *Kliehr, Rehr, Wunderlich*; Gutachten zum Workshop "Universitäre Repetitorien stärken"; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2016; S. 13; online abrufbar unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2016/02/Workshop-2-uni-Rep-Gutachten-Anhang.pdf> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

*werden? Fallen Dir konkrete Beispiele ein, nach der Stofftiefe sinnvoll differenziert werden könnte?*

---

## **2. Differenzierung nach der Stoffbreite**

Eine Differenzierung nach der Stoffbreite betrifft insbesondere das Verhältnis von Kernbereichen und Sondergebieten. Die Prüfungsgegenstandsverordnungen unterliegen dem Recht des jeweiligen Bundeslandes, allen ist jedoch gemein, dass einzelne Elemente – etwa BGB und Schuldrecht AT, Strafrecht AT, Grundrechte und Allgemeines Verwaltungsrecht – grundlegender und systembildender sind als andere – etwa IPR, Staatshaftungsrecht, Arbeitsrecht oder strafrechtliche Spezialgebiete. Es könnte daher sinnvoller sein, sich im Grundstudium auf die Rechtsgebiete zu fokussieren, die rechtliche Grundlagen für darauf aufbauende Rechtsgebiete schaffen, als solche Gebiete umfassend zu behandeln, deren Erkenntnisse sich kaum über das einzelne Rechtsgebiet hinaus übertragen oder nutzbar machen lassen. Gerade wenn bei Randgebieten zudem wenige gesetzliche Regelungen bestehen oder diese stark durch Rechtsprechung überformt sind, geht mit einer solchen Verringerung der Stoffbreite im Grundstudium häufig auch eine Verringerung der Stofftiefe einher.

---

*[E14-15] Hältst Du eine Differenzierung nach der Stoffbreite zwischen Grundstudium und Examensvorbereitung für sinnvoll? Wie könnte und müsste sie ausgestaltet werden? Fallen Dir konkrete Themenbereiche ein, die Du bei einer Differenzierung nach der Stoffbreite in einen der beiden Blöcke (Grundstudium/Examensvorbereitung) einordnen würdest?*

---

## **3. Differenzierung nach der Perspektive auf die juristischen Inhalte**

Eine Differenzierung nach der Perspektive kann alternativ oder ergänzend vorgenommen werden und ist der aktuell regelmäßig praktizierten Differenzierung wohl am nächsten. Grundstudium und Examensvorbereitungsphase unterscheiden sich bei dieser vor allem durch den Blickwinkel auf die juristischen Inhalte. Während das Grundstudium mit einem wissenschaftlich umfassenden Anspruch die Vermittlung rechtlicher Strukturen und Konzepte (häufig inklusive ihrer mehr oder weniger relevanten Details) beabsichtigt – die Studierenden also dazu befähigen soll, schwierige und unbekannte Probleme zu lösen – ist die Examensvorbereitung voll und ganz auf die schnelle und erfolgreiche Bearbeitung einer Gutachtenklausur ausgerichtet. Sie schärft zwar einerseits das Problembewusstsein, sucht jedoch andererseits nicht mehr unbedingt nach der wissenschaftlich tragfähigsten, sondern vor allem nach der anerkanntesten oder am schnellsten und einfachsten zu vermittelnden Lösung – die juristische Gutachtenklausur ist schließlich eine (zeitliche) Optimierungsaufgabe. Wenn eine solche Differenzierung auch wenig attraktiv und fast schon unseriös erscheint, ist sie doch an der (unbefriedigenden) Examensrealität orientiert und versucht, dem studentischen Interesse an guten Examensergebnissen gerecht zu werden.

---

*[E16-17] Wie könnte und müsste eine Differenzierung zwischen Grundstudium und Examensvorbereitung nach der Perspektive der juristischen Inhalte ausgestaltet werden? Welchen Stellenwert hat die fallorientierte Arbeit im Grundstudium und in der Examensvorbereitung? Wie lässt sich dabei verhindern, dass die Studierenden zu unselbstständigen Subsumtionsmaschinen trainiert werden? Wie kann eine*

*solche Differenzierung tatsächlich eine Entlastung des Grundstudiums bewirken?  
Hältst Du eine solche Differenzierung für sinnvoll?*

---

## Fazit

Es zeigt sich also, dass verschiedene Möglichkeiten bestehen, Grundstudium und Examensvorbereitung in ein differenziertes Verhältnis zu setzen und somit sinnvoll zu verzahnen. Dabei sollte insbesondere eine Entlastung des Grundstudiums in den Blick genommen werden, damit dieses einen tatsächlichen, zuverlässigen und nachhaltigen Aufbau von Verständnis und Wissen ermöglicht und somit eine optimale Basis für die anschließende – gegebenenfalls vertiefende – Examensvorbereitung bildet.

---

*[E18-20] Welche Differenzierungsmöglichkeiten zwischen Grundstudium und Examensvorbereitung überzeugen Dich am meisten und warum? Hast Du noch weitere Ideen oder siehst Du andere Möglichkeiten zur Differenzierung? Wie siehst Du das Verhältnis von Grundstudium und Examensvorbereitung? Hast Du noch weitere Anmerkungen zu diesem Thema?*

---

## F. Prüfungsformate und Lernanreize durch Abgaben im laufenden Semester

### I. Einführung

Das klassische Jurastudium ist auf die erste Prüfung (sogenanntes "Erstes Staatsexamen") als (Teil)Abschlussprüfung ausgerichtet. Diese allein ist Studienabschluss und deren Note wird nach dem Studium in abschließenden Klausuren sowie einer mündlichen Prüfung ermittelt, in denen alle im Studienverlauf erlernten Inhalte gesammelt geprüft werden können. Durchbrechungen hat dieses althergebrachte Konzept einer zentralisierten Abschlussprüfung zunächst durch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erhalten, die seit 2003 den staatlichen Teil der ersten Prüfung ergänzt. Die Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich dabei in der Regel aus mindestens drei Leistungskontrollen zusammen (meist eine wissenschaftliche Arbeit, eine mündliche und eine schriftliche Prüfung), die während bzw. zum Ende des Schwerpunktbereichsstudiums abgelegt werden und mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung zählen.<sup>33</sup> Weiterhin ist mit der in den letzten Jahren erfolgten Verbreitung des of Laws (LL.B.), der in der Regel die nach den ersten drei Studienjahren erbrachten Leistungen honorieren soll, eine zunehmende Modularisierung des Studiums aufgetreten. Im Rahmen dieser Modularisierung schreiben die Fakultäten und Fachbereiche auch über die althergebrachten Scheine (z. B. "kleine" und "große Übung" o. Ä.) hinaus gewisse Pflichtmodule fest, deren abschließende Leistungsnachweise für ein Fortkommen im Studium erbracht werden müssen.

---

33 siehe § 5d Abs. 2 Satz 3 DRiG.

---

*[F01-03] (Wie stark) Ist Dein Studium modularisiert? Gibt es in Deinem Studium einen integrierten LL.B. mit ECTS-Credits? Wofür werden ECTS-Credits vergeben bzw. welche Pflichtmodule sind in Deinem Studium vorgeschrieben?*

---

Dient die Modularisierung zunächst nur der im Rahmen des Bachelor-Master-Systems notwendigen Vergabe von ECTS-Credits und ist im Rahmen des Staatsexamens nicht originär erforderlich, kann sie allerdings auch hier Vorteile bieten. Durch die Modularisierung und modulabschließende Leistungskontrollen findet eine regelmäßige Lernstandsüberprüfung statt und die Studierenden werden dazu angehalten, die gelernten Inhalte schon vorlesungsbegleitend im Grund- und Hauptstudium zu vertiefen und zu wiederholen.

Kritisiert wird dabei, dass eine solche Modularisierung in Konflikt mit dem ursprünglichen Grundkonzept des freien geisteswissenschaftlichen Studiums gerät, in dem nicht nur die inhaltliche und zeitliche Einteilung des Studiums sowie die Schwerpunktsetzung selbstbestimmt ist, sondern diese Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortlichkeit der Lernprozesse gerade als Teil der akademischen Erfahrung und Entwicklung betrachtet wird. Dieses Grundkonzept stammt jedoch aus einer Zeit vor der Massenuniversität, in der die geistige Gestaltungsfreiheit zwar hochgeschätzt, das Lernen letztlich aber viel stärker als heute von akademischen Lehrer:innen und dem persönlichen und interaktiven wissenschaftlichen Austausch geprägt war. Mögen sich klassische Vorlesungen in damaliger Zeit tatsächlich auf das "Vorlesen" eines Skriptes beschränkt haben,<sup>34</sup> so war das Studium viel mehr als heute von Seminaren geprägt, in denen in überschaubarer Runde ein akademisches Gespräch stattfand, das heute seinesgleichen sucht.

Weiterhin lassen sich auch hier erneut Bezüge zum Bologna-Prozess und zum *shift from teaching to learning* herstellen:<sup>35</sup> Primäres Ziel der Lehre ist heutzutage nicht mehr die umfangreiche Darstellung des Inhalts, sondern die Begleitung und Unterstützung der Studierenden beim Erwerb der fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen.<sup>36</sup> Zu dieser Lehre als Befähigung zum Lernen sollte insofern auch die Aktivierung und Incentivierung der Studierenden zur eigenständigen Vertiefung und Wiederholung gehören.

Parallel zur Diskussion über eine Modularisierung des Studiums insgesamt und eine Verlagerung von Prüfungsleistungen und Lernanreizen bereits auf die einzelnen Semester (die der Bologna-Prozess in vielen Fächern – unter Abschaffung von Studienabschlussprüfungen – bewirkt hat), kann daher eine ähnliche Diskussion eine Ebene tiefer für jedes einzelne Modul geführt werden. Sind die vorherrschenden Abschlussklausuren im Hinblick auf den *shift from teaching to learning* noch zeitgemäß oder sollte auch hier eine Verlagerung von Prüfungsleistungen und Lernanreizen bereits auf die einzelnen Einheiten des Moduls stattfinden?

In naturwissenschaftlichen Studiengängen (die maßgeblich durch den Bologna-Prozess beeinflusst worden sind) ist es sehr viel üblicher, dass die Abschlussklausur zumindest nicht die einzige Leistungskontrolle eines Moduls darstellt. Zum Teil sind statt oder neben einer Abschlussklausur vorlesungsbegleitende Übungsaufgaben oder Essays einzureichen, teilweise gibt es mehr als eine Klausur und in vielen Fällen ist eine Mindestpunktzahl bei den eingereichten Übungsblättern oder bei einer Vorklausur sogar Voraussetzung für die Zulassung zu einer Abschlussklausur.

Während dies schon während des Semesters Druck auf die Studierenden ausübt und daher im Sinne der psychischen Gesundheit je nach Ausgestaltung kritikwürdig sein kann, mag eine gewisse

---

34 s. o. unter I. *Lehrformate*

35 s. o. unter I. *Lehrformate*

36 Shift from Teaching to Learning; Internetauftritt der Hochschulrektorenkonferenz; online abrufbar unter: <https://www.hrk-modus.de/ressourcen/glossar/shift-from-teaching-to-learning-323> [zuletzt abgerufen am 26.02.2024].

Anreizsetzung zur vorlesungsbegleitenden Mit- und Nacharbeit die Prüfungsphasen für manche Studierende deutlich entlasten und Verständnisproblemen frühzeitig vorbeugen. Insofern kann dieser Workshop auch Raum für Diskussionen bieten, ob vorlesungsbegleitende Lern-Incentives für Studierende sinnvoll sein können und welche Ausgestaltung erforderlich ist, um einer weiteren Steigerung des psychischen Drucks entgegenzuwirken.

---

*[F04-F08] Gibt es in Deinem Studium Angebote für Lernstandskontrollen/Probeklausuren/Abgaben während des laufenden Semesters? Welche? Wie sind diese Abgaben ausgestaltet? Sind diese oder Teile dieser verpflichtend vorgesehen? Welche Anreizwirkung geht von den Angeboten aus?*

---

## **II. Typen von Abgaben**

Differenziert werden kann dabei zunächst nach der Art der Abgabe. In Betracht kommen neben Probeklausuren oder anderen Ausarbeitungen im Gutachtenstil auch abstrakte Fragen zum Systemverständnis oder Lernkontrollfragen, sowie kurze wissenschaftliche oder rechtspolitische Stellungnahmen.

### **1. Probeklausuren**

Probeklausuren sind ein gängiges und an vielen Fakultäten und Fachbereichen verbreitetes Konzept, das die Studierenden einerseits zur Wiederholung bereits erlernter Inhalte animieren soll und ihnen andererseits neben einer Gelegenheit zur Überprüfung des eigenen Lernstandes in inhaltlicher Sicht auch eine Übungschance hinsichtlich der Prüfungsbedingungen einer Gutachtenklausur bietet. Zusätzlich zur häufig schon erkenntnisreichen eigene Klausurerfahrung der Studierenden sollten im Nachgang Lösungshinweise und eine qualifizierte und sorgfältige Korrektur der studentischen Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden, um den Mehrwert einer Probeklausur für eine effektive Lernstandskontrolle und einen darüberhinausgehenden inhaltlichen oder methodischen Lernerfolg zu maximieren. In der Regel zielt eine Probeklausur auf die Abbildung der in der Abschlussklausur zu erwartenden Realbedingungen ab und sollte daher in einem festgelegten Zeitfester unter Aufsicht geschrieben werden können. Es kann jedoch auch von Vorteil sein, wenn diese Rahmenbedingungen nur optional sind, sodass Studierende sich bewusst dafür entscheiden können, die Probeklausur gegebenenfalls auch mit Hilfsmitteln oder ohne Zeitdruck zu schreiben, wenn sie sich noch nicht "klausurreif" fühlen.

Der Aufwand für die Fakultäten und Fachbereiche, eine Probeklausur überhaupt anzubieten, hält sich dabei in Grenzen. In der Regel genügt es, eine ohnehin vorgehaltene Altklausur aus den letzten Jahren zur Verfügung zu stellen, sodass auch Lösungshinweise nicht erst separat erstellt werden müssen. Auch eine Nachbildung der Realbedingungen ist mit geringem Raum- und Personalaufwand realisierbar. Anders sieht es allerdings bei den Korrekturen aus: Wenn die Probeklausuren und das damit verbundene Feedback den Lernprozess noch beeinflussen sollen, muss dieses zeitnah erfolgen, ausführlich und hochwertig sein, sodass hier Personalaufwand zu erwarten ist.

### **2. Schreibübungen: Problemausarbeitungen im Gutachtenstil**

Niedrigschwelliger als eine Probeklausur können auch schon einzelne Problemausarbeitungen im Gutachtenstil dazu beitragen, den Lernerfolg der Studierenden zu optimieren. Für diese werden die bewertungsrelevantesten Kernelemente der Gutachtenklausur isoliert und in den Vordergrund gestellt,

sodass der Fokus auf der Lösung juristischer Problemstellungen durch methodisch sauberes Arbeiten im Gutachtenstil und stringente juristische Argumentation liegt. Gerade wenn die schriftlich auszuarbeitenden Probleme bereits bekannt oder beispielsweise Teil einer zuvor in der Arbeitsgemeinschaft (AG) bearbeiteten Fallbesprechung sind, kann eine solche Schreibübung mit Methodenfokus den Studierenden ermöglichen, das Handwerkszeug des juristischen Arbeitens bewusst und gezielt anzuwenden und Feedback zu erhalten, das sich mehr auf die methodische Sauberkeit als auf die inhaltliche Richtigkeit bzw. Nähe zu den Lösungshinweisen bezieht. Durch die intensive Auseinandersetzung mit einer konkreten Problemstellung wird darüber hinaus jedoch auch das inhaltliche Verständnis gefördert, das hier auch gefordert wird, da eine fundierte juristische Argumentation ohne Verständnis der Sache selten überzeugend sein wird.

Für die Fakultäten und Fachbereiche liegt der Aufwand für das Anbieten einer solchen Schreibübung im Sinne einer Problemausarbeitung im Gutachtenstil sogar noch unterhalb des Aufwands einer Probeklausur. Allerdings sind Korrektur und Feedback hier noch essenzieller als bei einer Probeklausur, da die Bewertung der methodischen Leistung kaum durch Lösungshinweise zu ersetzen sind. Der Korrekturaufwand ist aufgrund des begrenzten Umfangs jedoch deutlich geringer als der einer Probeklausur und kann bei einer Anlehnung an AG-Fälle direkt durch die AG-Leiter:innen erfolgen. Dadurch ist es gegebenenfalls sogar möglich, solche Schreibübungen mehrfach im Semester durchzuführen.

### **3. Wiederholungs- und Lernkontrollfragen**

Wiederholungsfragen, die auf eine Rekapitulation der Vorlesungsinhalte gerichtet sind, oder Lernkontrollfragen/Lernerfolgstestate, die den bisher erreichten Lernerfolg außerhalb der üblichen Gutachtenstruktur mithilfe von Kurzantworten abprüfen sollen, werden teilweise schon heute in Skripte und Lehrbücher eingebaut oder im Rahmen von vorlesungsbegleitenden Lehr- und Lernmaterialien angeboten. Häufig werden sie von Studierenden allerdings nicht schriftlich bearbeitet, sondern nur gedanklich beantwortet. Zudem findet bisher in der Regel keine Abschtichung des Lernprozesses durch zeitlich gestaffelte Lernkontrollfragen statt, sondern vielmehr werden diese im Rahmen der üblichen Lernprozesse (und somit häufig verblockt in der Vorbereitung kurz vor der Klausur) eingebunden.

Dadurch dass Wiederholungs- und Lernkontrollfragen auf ein Abrufen des konkret gelernten Inhalts ausgerichtet sind, kann materielles Wissen zielgerichtet abgefragt und das Verständnis einer Thematik gegebenenfalls besser überprüft werden als im klassischen Gutachten. Außerdem kann die Relevanz von einzelnen Fragestellungen bzw. Problemen verdeutlicht und das generelle Problembewusstsein durch solche Lernkontrollfragen geschärft werden. Methodik wird hier jedoch zugunsten der Inhalte eher zurückgestellt, sodass Lernkontrollfragen ein Gegenstück zur methodenfokussierten Problemausarbeitung darstellen.

Die Fakultäten und Fachbereiche können Wiederholungs- und Lernkontrollfragen vom akademischen Personal im Rahmen der Vorlesungsbetreuung erstellen lassen; Wiederverwertungen "alter" oder ähnlicher Fragen sind dabei durchaus möglich, sodass sich der Aufwand in Grenzen hält. Eine Korrektur der studentischen Antworten ist durch die Standardisierung der Fragen über einen Abgleich mit zur Verfügung gestellten Musterantworten deutlich weniger aufwändig als die Korrektur von Ausarbeitungen im Gutachtenstil.

### **4. Sonstige abstrakte Fragen**

Auch über an den konkret erlernten Inhalten orientierten Wiederholungsfragen hinaus kann es sich anbieten, gerade kürzere (und dafür regelmäßiger) Prüfungsformate teilweise vom Gutachtenstil zu lösen. Abstrakte Fragen, die nicht auf die Fallanwendung, aber auch nicht nur auf die Reproduktion von

gerade gelernten Inhalten zugeschnitten sind, können dabei helfen, das Verständnis von Hintergründen und systematischen Zusammenhängen abzuprüfen und dieses nebenbei auch zu fördern. Hierbei können Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten gezogen und auch Bezüge zu den Grundlagenfächern hergestellt werden. Dies trainiert die Studierenden in der Erbringung von Transferleistungen und hilft, das Recht als Einheit zu begreifen sowie übergeordnete Prinzipien erfassen und anwenden zu können. Auch hier kann sich ein Blick in die Prüfungsformate anderer Disziplinen – gerade im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – anbieten, in denen neben Kurzantwortfragen und Multiple-Choice-Tests auch auf das Systemverständnis gerichtete abstrakte Fragen üblich sind.

Fragenkataloge müssen ebenfalls vom akademischen Personal im Rahmen der Vorlesungsbetreuung erstellt werden; durch die Querbezüge ist jedoch auch ein Rückgriff auf Inhalte anderer Module möglich, sodass eine modulübergreifende Konzeptionierung sinnvoll erscheint. Eine Korrektur der studentischen Antworten muss individueller erfolgen als bei Wiederholungsfragen, kann jedoch ebenfalls anhand von Musterantworten erfolgen und erfordert weniger Ressourcen als die Korrektur von Klausuren.

## **5. Wissenschaftliche/rechtspolitische Stellungnahmen**

Denkbar sind auch Aufgabentypen, in denen eine kurze wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem konkreten Thema oder einer spezifischen Problemstellung gefordert wird oder eine rechtspolitische Stellungnahme vorgenommen werden soll (vergleichbar zu einer Mini-Seminararbeit). Diese können die eingehende Beschäftigung mit einem juristischen Thema aus einem wissenschaftlichen Blickwinkel ermöglichen und dadurch die Etablierung juristischer Denkmuster, Systemverständnis und Kontextualisierung, sowie Reflexionsvermögen in Bezug auf das geltende Recht fördern. Dadurch wird zudem das Recht als wandelbarer Gestaltungsrahmen wahrgenommen und Verständnisprozesse werden auf einer Meta-Ebene gefördert.

Für dieses Format geeignete Aufgabenstellungen müssen zunächst vom akademischen Personal identifiziert werden. Dabei ist jedoch fraglich, ob einerseits eine Bearbeitung der gleichen Aufgabenstellung durch alle Studierende sinnvoll, andererseits die Wahrung der Vergleichbarkeit bei Bearbeitung individueller Aufgabenstellungen möglich ist. Der Korrekturaufwand liegt hier aufgrund der zu erwartenden stark individuellen Bearbeitungen und der Detailtiefe der Ausführungen eher über dem eines juristischen Gutachtens.

## **6. Weitere Formate**

Auch alle weiteren Prüfungsformate, die in Studium und Schule während des Semesters oder zum Semesterabschluss Verwendung finden, können prinzipiell ebenso im Jurastudium vorlesungsbegleitend angewendet werden. Kurzreferate, mündliche Kurzprüfungen oder sonstige Testate kommen ebenso in Betracht wie eine Beurteilung der mündlichen Mitarbeit in AGs – mit den aus dem sonstigen Diskurs über Prüfungsformate bekannten Vor- und Nachteilen. Aufgrund der wohl geringeren praktischen Relevanz und dem problematischen Subjektivitätsgrad sollen diese hier allerdings nur kurze Erwähnung finden.

---

*[F09-10] Welche Formate können Deiner Ansicht nach perspektivisch geeignet sein, im Semester frühzeitige Lernanreize zu setzen? Warum? Welche Formate bzw. welche Kombination ist Deiner Ansicht nach erforderlich, um die Fähigkeiten, die für Modul- und Examensklausuren benötigt werden, umfassend zu adressieren?*

---

### III. Anreizwirkung durch Einfluss auf die Modulbewertung

Nicht alle diese Formate sind neu, gerade Probeklausuren und Wiederholungsfragen werden vorlesungsbegleitend bereits an einigen Fakultäten und Fachbereichen angeboten. Soweit entsprechende Formate im laufenden Semester bereits vorgesehen sind, sind sie allerdings regelmäßig nur unverbindliche Angebote ohne Teilnahmeverpflichtung für die Studierenden und haben keinen Einfluss auf die Bewertung des entsprechenden Moduls. Häufig sind sie auch nicht mit einem institutionalisierten Korrektur- oder Feedbackmechanismus versehen. Fraglich ist dabei, wie sehr diese fakultativen Angebote tatsächliche Anreize setzen, Lernprozesse frühzeitig zu beginnen und schon in der Vorlesungszeit aufrechtzuerhalten. Gerade im aktuellen System der häuslichen Nacharbeit (s. o. unter *Lernformate*) ist für viele Studierende erst die anstehende Abschlussklausur mit ihrer Bewertung Motivation genug, das Lernen zu beginnen.

---

*[F11] Welchen Eindruck hast Du von Deinem eigenen Lernverhalten und dem Deiner Kommiliton:innen? Verschafft die nahende Abschlussklausur den entscheidenden Motivationsschub oder lernst Du/lernt Ihr auch frühzeitig Inhalte, die nicht für die Klausur relevant sind?*

---

Dies könnte sich ändern, wenn Abgaben oder Prüfungsformate schon im Semester nicht nur angeboten, sondern auch mit einem Einfluss auf die Modulbewertung verbunden werden. Ein frühzeitiges Gefühl, dass es schon jetzt "um etwas geht" begünstigt dabei den Lernanreiz – kann je nach Ausgestaltung jedoch auch den psychischen Druck auf Studierende erhöhen.

---

*[F12-13] Gibt es an Deiner Fakultät oder Deinem Fachbereich vorlesungsbegleitende Leistungskontrollen, die in die Modulbewertung eingehen oder zumindest angerechnet werden können? Wie sind diese ausgestaltet? Begünstigen sie den Lernanreiz oder erhöhen sie den psychischen Druck?*

---

Es sind verschiedene denkbare Modelle zu differenzieren:

#### 1. Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussklausur

In anderen – gerade naturwissenschaftlichen – Studiengängen ist üblich, dass die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsblättern oder das Bestehen sogenannter Vorklausuren Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussklausur ist. Wird in den Übungsblättern nicht durchschnittlich 50% der Maximalpunktzahl erreicht oder wird die Vorklausur nicht bestanden, kann die Abschlussklausur nicht angetreten werden. Dadurch besteht ein starker Anreiz für die Studierenden, bereits frühzeitig mit dem Lernen zu beginnen oder die Inhalte bei Bearbeitung der wöchentlichen Übungsblätter zu wiederholen. Eine Kombination dieses Modell ist mit allen Prüfungstypen möglich, allerdings bedingt die binäre Komponente der Zulassungsentscheidung, dass eine Bewertung allein anhand eines Schwellenwertes (*pass or fail*) stattfinden kann. Faktisch bedeutet dies allerdings nur ein Mehr an zu erbringenden Prüfungsleistungen: Es muss nicht nur eine Klausur bestanden werden, sondern noch eine weitere im Voraus bzw. zusätzlich zur Klausur die Erbringung von weiteren Teilleistungen nachgewiesen werden. Damit wird der psychische Druck für die Studierenden nicht von der Klausurenphase besser über das Semester verteilt, sondern letztlich nur insgesamt erhöht.

## **2. Ersatz der Abschlussklausur**

Um dem entgegenzuwirken könnte die Abschlussklausur bei der Einrichtung bewertungsrelevante Abgaben im laufenden Semester entfallen und somit durch die Vorleistungen ersetzt werden. Auch dies ist in einigen – tendenziell geisteswissenschaftlichen – Studiengängen üblich, gerade mit Essays oder Kurzhausarbeiten. Eine Kombination ist jedoch auch mit den meisten anderen Prüfungstypen denkbar; mangels abschließender Leistung ist hier jedoch eine Benotung der Vorleistungen erforderlich. Vorteil dieses Modells ist sicherlich, dass psychischer Druck und Lernmotivation gleichermaßen aus der Klausurenphase heraus und gleichmäßig über das Semester verteilt werden. Nachteilig ist jedoch, dass ein zusammenhängendes Lernen nicht mehr unbedingt stattfindet. Gerade in der Rechtswissenschaft, in der viele Zusammenhänge sich erst mit zunehmendem Wissensstand im Laufe der Zeit ergeben, kann ein solches System die abschließende Verknüpfung des Wissens der einzelnen Einheiten insbesondere Richtung Ende des Semesters beeinträchtigen. Vor allem ist dabei auch der gesetzte Gegenanreiz zu beachten: Mit Erreichen der Mindestanforderungen eines Moduls (gerade bei einer minimalen Anzahl einzureichender Leistungen) spricht für die Studierenden viel dafür, zur Reduzierung des psychischen Drucks ihre Lernressourcen aus diesem Modul abzuziehen und somit gerade die systembildendsten letzten Einheiten auszusparen.

## **3. Obligatorische Anrechnung zur Ergänzung der Abschlussklausur**

Dies lässt sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Vorleistungen die Abschlussklausur nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Ähnlich zum Modell der Zulassungsvoraussetzung finden auch nach diesem Modell sowohl Vorleistungen als auch eine abschließende Leistung statt. Erstere werden jedoch für die Abschlussklausur nicht vorausgesetzt, sondern mit dieser verrechnet. So kann einerseits gewährleistet werden, dass Leistungsanreize für ein frühzeitiges Lernen geschaffen werden. Andererseits ist bleibt das abschließende Lernen im Zusammenhang und damit die Herstellung von Querverbindungen jedoch notwendig und eine Leistungssteigerung zum Ende des Semesters kann positiv honoriert werden. Auch hier bleibt jedoch zu bedenken, dass die Prüfungslast insgesamt steigt. Zwar kann die Abschlussklausur in ihrem Umfang reduziert werden und sie fällt angesichts der Vorleistungen weniger ins Gewicht. Ob der Fokus des Lernens dabei auf die Vorleistungen oder die Abschlussklausur gelegt wird, ist den Studierenden selbst überlassen und wird letztlich von der jeweiligen Gewichtung abhängen. Dennoch besteht ein Prüfungsdruck für die Studierenden sowohl während des Semesters als auch in den Klausurenphasen. Letztlich geht ein solches System über den Anreiz zur frühzeitigen und dauerhaften Mitarbeit hinaus und erzwingt diese vielmehr. Insofern findet eine starke Verschulung und damit eine deutliche Einschränkung der Freiheit der Studierenden statt. Für eine Abschlussklausur können die während einer Woche verpassten Inhalte nachgeholt werden. Ist die wöchentliche Abgabe jedoch nicht erfolgt, wirkt sich dies unmittelbar auf die Bewertung aus. Auch eine negative Auswirkung auf Studierende, die Pflege-, Betreuungs- und Care-Arbeit übernehmen oder zur Finanzierung des Studiums auf Nebentätigkeiten angewiesen sind, kann insofern nicht ausgeschlossen werden.

## **4. Fakultative Anrechnungsmöglichkeit zur Ergänzung der Abschlussklausur**

Anders wäre dies, wenn eine Verrechnung der Vorleistungen nicht zwingend erfolgt, sondern eine bloße Möglichkeit zur Verrechnung eingeräumt wird. Möglich wäre zum Beispiel, eine (Durchschnitts-)Note aus den Vorleistungen mit einem bestimmten Prozentsatz auf die Abschlussnote anrechnen zu lassen, falls diese besser ist als die Note der Abschlussklausur. Dieses Modell bietet den Studierenden einen bewertungsrelevanten Anreiz, sich frühzeitig mit der Materie auseinanderzusetzen und das Angebot der Erbringung von Vorleistungen auch tatsächlich wahrzunehmen, weil sie sich dadurch für die

Abschlussnote frühzeitig “Sicherheit” verschaffen können. Gleichzeitig ist ihnen die Wahrnehmung dieses Angebotes jedoch freigestellt. Wer sich bewusst dafür entscheidet, die Klausurvorbereitung gesammelt in die vorlesungsfreie Zeit vor der Klausurenphase zu verlagern, um während des Semesters anderen Tätigkeiten nachzugehen oder weil dies dem eigenen Lerntyp eher entspricht, erleidet dadurch keinen unmittelbaren Nachteil, sondern kann sich auf seine Leistungen in der Abschlussklausur verlassen.

---

*[F14–15] Welche Vor- und Nachteile siehst Du bei den verschiedenen Modellen zum möglichen Einfluss von vorlesungsbegleitenden Leistungskontrollen/Abgaben auf die Modulbewertung? Welche Ausgestaltungsmöglichkeiten hältst Du für sinnvoll bzw. siehst Du noch andere Möglichkeiten? Können Lernanreize und psychischer Druck auf diese Weise in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden?*

---

#### **IV. Fazit**

Vorlesungsbegleitende Leistungskontrollen im laufenden Semester können dazu beitragen, den Studierenden schon vor der Klausurenphase Lernanreize zu bieten, kontinuierliches Lernen zu fördern und den psychischen Druck aus den Klausurenphasen gleichmäßiger über die Semesterwochen zu verteilen. Die Intensität des Lernanreizes steigt natürlicherweise mit zunehmender Bewertungsrelevanz, wobei diese allerdings auch den psychischen Druck bereits während der Vorlesungszeit erhöht und die Studierenden in ihrer Studiengestaltung einschränkt. Diesen Zielkonflikt scheinen fakultative Anrechnungsmöglichkeiten von Vorleistungen ergänzend zu einer Abschlussprüfung am ehesten in zufriedenstellender Weise lösen zu können.

Hinsichtlich der Vorleistungen sind vielseitige Gestaltungen vorstellbar. Neben den klassischen, bereits aus dem Studium bekannten Prüfungstypen können einzelne Fähigkeiten durch alternative Prüfungsformate gezielt adressiert und gegebenenfalls kombiniert werden. Problemausarbeitungen im Gutachtenstil ermöglichen die Bewertung von und Feedback zu den methodischen Fähigkeiten, während abstrakte (Lernkontroll-)Fragen oder rechtspolitische Stellungnahmen den materiellen Wissensstand, Verküpfungs- und Transferleistungen, allgemeines Problembewusstsein und die Reflexionsfähigkeit der Studierenden in den Blick nehmen.

Zu erörtern bleibt, wie bei einer Bewertungsrelevanz von vorlesungsbegleitenden Abgaben mit möglicher Zusammenarbeit in Gruppen oder dem Teilen von Antworten innerhalb der Studierendenschaft umgegangen werden kann und muss, insbesondere wenn die Leistungskontrollen aufgrund des Ressourcenaufwands nicht für jeden Durchgang neu konzipiert werden sollen.

---

*[F16] Hast Du noch weitere Anmerkungen zu diesem Thema?*

---

## Impressum

### Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.  
c/o FSR Rechtswissenschaft der Universität Hamburg  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

[www.bundesfachschaft.de](http://www.bundesfachschaft.de)  
[info@bundesfachschaft.de](mailto:info@bundesfachschaft.de)

### Text

Henrik Bousset  
Emilia De Rosa

Mit Unterstützung von Alessandra von Krause.